



Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Angewandte Informatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 30. September 2005

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Regelungen.....	3
§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Studiendauer und Studienumfang	3
§ 31 Verwandte Studiengänge	3
§ 32 Gewährung von Freiversuchen	4
II. Masterprüfung	4
§ 33 Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung	4
§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung.....	4
§ 35 Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit	5
§ 36 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	5
§ 37 [entfällt].....	5
III. Schlussbestimmungen.....	5
§ 38 Inkrafttreten	5
Anhang 1: Teilprüfungen der Masterprüfung im Master-Studiengang Angewandte Informatik.....	6
Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Master-Studiengang Angewandte Informatik.....	9
Anhang 3: (zu § 33 Abs. 1)	10

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung¹

I. Allgemeine Regelungen

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Master-Studiengang Angewandte Informatik.
- (2) Der Master-Studiengang wird in einer konsekutiven und einer nicht-konsekutiven Form angeboten.
- (3) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 28). ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Studiendauer und Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudiendauer einschließlich der Durchführung aller Teilprüfungen beträgt im konsekutiven Master-Studiengang drei, im nicht-konsekutiven Master-Studiengang vier Fachsemester. ²Der Studienumfang der abzulegenden Teilprüfungen beträgt im konsekutiven Master-Studiengang ca. 90 ECTS-Punkte, im nicht-konsekutiven Master-Studiengang ca. 120 ECTS-Punkte.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt im konsekutiven Master-Studiengang vier, im nicht-konsekutiven Master-Studiengang fünf Fachsemester.

§ 31 Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Studiengänge sind grundsätzlich alle Studiengänge des Studienbereichs Informatik (Bioinformatik, Computer- und Kommunikationstechniken, Informatik, Ingenieurinformatik, Technische Informatik, Medieninformatik, Neue Kommunikationstechniken, Wirtschaftsinformatik). ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

¹ Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 32 Gewährung von Freiversuchen

- (1) Im Rahmen der Masterprüfung sind im ersten Semester Freiversuche für zwei Teilprüfungen gemäß Anhang 1 möglich.
- (2) Fällt ein Auslandsstudium in diesen Zeitraum, so erhöht sich die Fachsemestergrenze für die Gewährung von Freiversuchen um die Zahl der aus diesem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester.

II. Masterprüfung

§ 33 Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung im konsekutiven Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer
 1. ein berufsqualifizierendes Studium an einer Universität oder Fachhochschule mit einem mindestens mit „gut“ bewerteten Bachelor-Abschluss im gleichen Studiengang abgeschlossen hat und
 2. die Eignungsfeststellung gemäß Anhang 3 erfolgreich absolviert hat.
- (2) Zur Masterprüfung im nicht-konsekutiven Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer
 1. ein berufsqualifizierendes Studium an einer Universität oder Fachhochschule mit einem mindestens mit „gut“ bewerteten Abschluss (Bachelor, Diplom, Master, Magister, Staatsexamen) in einem verwandten Studiengang abgeschlossen hat und
 2. die Eignungsfeststellung gemäß Anhang 3 erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Hochschulen bezeichnen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes (HRG).
- (4) Der Prüfungsausschuss kann auch Bewerber für geeignet erklären, die ein dem deutschen Hochschulstudium gleichwertiges Studium außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben.
- (5) Im Rahmen der Zulassung zur Masterprüfung im nicht-konsekutiven Master-Studiengang werden die Inhalte des Brückenstudiums aus dem Modulangebot des Bachelor- oder des Master-Studiengangs Angewandte Informatik festgelegt und ggf. die Wahlmöglichkeiten in den Modulgruppen A bis C beschränkt.

§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Angewandten Informatik. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des

Studienfaches selbstständig zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden und in der Forschung weiterzuentwickeln.

- (2) Die Masterprüfung umfasst die in Anhang 1 aufgeführten Teilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (3) Den Teilprüfungen sind die in Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte, Prüfungsdauern und Prüfungsformen zugeordnet.

§ 35 Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit sind im konsekutiven Master-Studiengang mindestens 30, im nicht-konsekutiven Master-Studiengang mindestens 60 Kreditpunkte in der Masterprüfung.

§ 36 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) ¹Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Masterarbeit ist aus einer Fächergruppe gemäß Anhang 2 zu entnehmen.
³Auf Antrag des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ⁴In diesem Fall ist vom Prüfungskandidaten glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich der Angewandten Informatik entnommen ist.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten gewichtet. ²Für die Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen.
- (3) Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 2/3 aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 1/3 aus der Bewertung einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Min. Dauer zusammen, in der die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden.

§ 37 [entfällt]

III. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1: Teilprüfungen der Masterprüfung im Master-Studiengang Angewandte Informatik

Im konsekutiven Master-Studiengang beträgt die zu erreichende Kreditpunktesumme einschließlich der Masterarbeit 90 ECTS-Punkte, im nicht-konsekutiven Master-Studiengang 120 ECTS-Punkte. Prüfungsformen für Teilprüfungen sind gemäß § 9 Abs. 1: schriftlich (s), mündlich (m) und andere Formen (a).

A) Konsekutives Master-Studium

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Prüfungsdauer [h]</i>	<i>Prüfungsform [s m a]</i>
Module im Umfang von jeweils 12 CP aus 2 verschiedenen Fächern der Fächergruppe Angewandte Informatik	24		
2 Module im Umfang von 12 CP aus einem Fach der Fächergruppe Informatik	12		
Weitere Module im Gesamtumfang von 18 CP aus dem Angebot der Fächergruppen Angewandte Informatik, Informatik, Wirtschaftsinformatik oder Anwendungsfach	18		
Seminar aus einem Fach der Fächergruppe Informatik (Hausarbeit und ca. 30 Min. Referat)	3		a
Seminar aus einem Fach der Fächergruppe Angewandte Informatik (Hausarbeit und ca. 30 Min. Referat)	3		a

Fächer der Fächergruppe Angewandte Informatik

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Prüfungsdauer [h]</i>	<i>Prüfungsform [s m a]</i>
Fach Kulturinformatik			
Bild- und Sprachverarbeitung	6	20 Min.	m
Semantische Informationsverarbeitung	6	1,5	s
Digitale Bibliotheken II	6	1,5	s
Mobile Assistenzsysteme	3	1	s
Praktikum Mobile Assistenzsysteme (ca. 15 Min. Kolloquium)	3		a
Praktikum zur Kulturinformatik (ca. 20 Min. Kolloquium)	6		a
Fach Medieninformatik			
Computergrafik und Animation	6	1,5	s
Multimedia-Basissysteme und Anwendungen	6	20 Min.	m
Information Retrieval I	6	1,5	s
Information Retrieval II	6	1,5	s
Praktikum zur Medieninformatik (ca. 20 Min. Kolloquium)	6		a

Fach Kognitive Systeme			
Kognitive Systeme 1	6	1,5	s
Kognitive Systeme 2	6	20 Min.	m
Kognitive Systeme 3	6	1,5	s

Fächer der Fächergruppe *Informatik*

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Prüfungs- dauer [h]</i>	<i>Prüfungs- form [s m a]</i>
Fach Grundlagen der Informatik			
Logik	6	1,5	s
Informationssicherheit	6	1,5	s
Theorie verteilter Systeme	6	1,5	s
GDI-Projektpraktikum (ca. 20 Min. Kolloquium)			a
Fach Kommunikationsdienste, Telekommunikationssysteme und Rechnernetze			
Datenkommunikation	6	1,5	s
Modellierung und Analyse von Kommunikationsnetzen und Verteilten Systemen	6	1,5	s
Multimediakommunikation in Hochgeschwindigkeitsnetzen	6	1,5	s
Mobilkommunikation und Mobile Computing	6	20 Min.	m
KR-Projektpraktikum (ca. 20 Min. Kolloquium)	6		a
Fach Praktische Informatik			
Einführung in verteilte und mobile Systeme	6	1,5	s
Architekturen verteilter Systeme und Middleware	6	20 Min.	m
Praktikum verteilte und mobile Systeme (ca. 20 Min. Kolloquium)	6		a
Softwareentwicklung für verteilte und mobile Systeme	3	1,5	s
Mobile Systeme	3	1,5	s

Fächer der Fächergruppe *Wirtschaftsinformatik*

<i>Bezeichnung des Moduls (bei Prüfungsform a: Spezifikation der Prüfungsleistungen)</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Prüfungs- dauer [h]</i>	<i>Prüfungs- form [s m a]</i>
Fach Industrielle Anwendungssysteme			
Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe 1	6	1,5	s
Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe 2	6	1,5	s
Wirtschaftsinformatik der Industriebetriebe 3	6	1,5	s

Fach Informationssysteme in der Finanzwirtschaft			
Informationssysteme in der Finanzwirtschaft 1	6	1,5	s
Informationssysteme in der Finanzwirtschaft 2	6	1,5	s
Informationssysteme in der Finanzwirtschaft 3	6	1,5	s
Fach Systementwicklung und Datenbankanwendung			
Entwicklung betrieblicher Informationssysteme 1	6	1,5	s
Entwicklung betrieblicher Informationssysteme 2	6	1,5	s
Entwicklung betrieblicher Informationssysteme 3	6	1,5	s

B) Nicht-konsekutives Master-Studium

Beim nicht-konsekutiven Master-Studium sind zusätzlich zu den Teilprüfungen des konsekutiven Master-Studiums Teilprüfungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten im Rahmen eines Brückenstudiums abzulegen.

Die Inhalte des Brückenstudiums werden aus dem Modulangebot des Bachelor- oder des Master-Studiengangs Angewandte Informatik entnommen und im Rahmen der Zulassung zum Master-Studium festgelegt.

Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Master-Studiengang Angewandte Informatik

Das Thema der Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten kann einem der folgenden Fächer entnommen werden:

a) Fächer der Fächergruppe Angewandte Informatik:

- Kulturinformatik
- Medieninformatik
- Kognitive Systeme.

b) Fächer der Fächergruppe Informatik

- Grundlagen der Informatik,
- Kommunikationsdienste, Telekommunikationssysteme und Rechnernetze
- Praktische Informatik

Anhang 3 (zu § 33 Abs. 1)

Eignungsfeststellungsverfahren für die Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Universität Bamberg

1. Zweck der Eignungsfeststellung

Die Qualifikation für die Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik setzt neben einem der Abschlüsse nach § 33 die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren voraus. Dabei soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation des Bewerbers erwarten lassen, dass er das Ziel des jeweiligen Master-Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird für jeden Master-Studiengang der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik zweimal jährlich durch die Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik durchgeführt.

Die Anträge auf Zulassung sind in der durch Aushang bekannt gegebenen Form und zu den dort genannten Terminen zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto,
2. schriftliche Begründung für die Wahl des Master-Studienganges,
3. Nachweis über die Prüfung der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife,
4. Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 33, aus dem die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ersichtlich sein müssen (z. B. durch Transkript, Supplement)
5. ggf. vorhandene Arbeitszeugnisse,
6. ggf. vorhandene Zertifikate von Weiterbildungsmaßnahmen.

Auf der Basis der genannten Unterlagen entscheidet die Zulassungskommission, ob der Bewerber zu einem Eignungsgespräch zugelassen wird. In besonderen Fällen kann die Zulassungskommission eine Zulassung zum Master-Studiengang auch ohne ein Eignungsgespräch genehmigen.

3. Zulassungskommission

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Zulassungskommission durchgeführt. Diese wird von dem für den Master-Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss eingesetzt und besteht aus zwei oder mehr Personen, davon mindestens ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Universität Bamberg.

4. Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

5. Umfang und Inhalt des Eignungsgesprächs

Im Rahmen des Eignungsgesprächs erfolgt die Evaluation der Ergebnisse der Auswertung der schriftlichen Unterlagen. Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Master-Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

Das Eignungsgespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern der Zulassungskommission durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 20 Minuten.

Die Urteile der Prüfer lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Eignungsgespräch ist erfolgreich absolviert, wenn die Urteile beider Prüfer „geeignet“ lauten.

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

7. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder und der Prüfer, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Prüfer sowie das Gesamtergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens ersichtlich sein müssen.

8. Wiederholung

Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können die Zulassung zum jeweiligen Master-Studiengang zu einem späteren Termin erneut beantragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Juli 2004 und der Eilentscheidung gemäß Art. 23 Abs. 4 BayHSchG der Universitätsleitung vom 29. Juni 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 21. Juli 2005, Nr. X/4-5e69eIX-10b/27 346.

Bamberg, 30. September 2005

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 30. September 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2005.